



Mittelbewilligung Sanierungsprogramme 2021

<i>Einbringer/in</i> 02.1 Stabsstelle Stadtsanierung	<i>Datum</i> 12.10.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat	Beratung	02.11.2021	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Kenntnisnahme	22.11.2021	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Kenntnisnahme	23.11.2021	Ö

Sachdarstellung

Die Ausschüsse für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen sowie für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit nehmen die in Aussicht gestellten Städtebaufördermittel des Programmjahres 2021 zur Kenntnis.

Der Beschluss der Prioritätenliste für die Beantragung der Städtebaufördermittel 2021 ist mit der Vorlage BV-V/07/0278 vom 01.02.2021 erfolgt.

Mit Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Anlage 1, vom 30.06.2021 erfolgte die In-Aussichtstellung beantragter Mittel für das Städtebauförderprogramm 2021. Die entsprechenden Zuwendungsbescheide des Landesförderinstitut M-V liegen jeweils mit Schreiben 05.08.2021 vor. Mittelzuweisungen erhalten die aufgezeigten Einzelvorhaben in den Gesamtmaßnahmen „Schönwalde I“ und „SOS - Schönwalde II.“

Anlage/n

- 1 2021-06-30_MEID Vorankündigung öffentlich

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Oberbürgermeister
Herrn Dr. Stefan Fassbinder
Am Markt 1
17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dezernat für Bauwesen, Umwelt,
Bürgerservice und Brandschutz
Stabsstelle Stadtplanung

Eingang: 19. JULI 2021

Verfügung: *[Handwritten signature]*

Geschäftszeichen: VIII-513-00000-2020/027-012

Bearbeiterin: Herr Hollstein
Telefon: 0385 588-18418
E-Mail: reland.holstein@em.mv-regierung.de

Datum: 30. Juni 2021

nachrichtlich: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Dezernat II

Eingang: 15. Juli 2021 *[Handwritten initials]*

Verfügung: *[Handwritten: 02.1 4109]*
[Handwritten: PT ✓]

Städtebauförderprogramm 2021

Ihr Antrag auf Bereitstellung von Finanzhilfen für das Programmjahr 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unter Bezug auf Ihren Antrag stelle ich Ihnen auf Grundlage des Landeshaushaltes 2020/2021 und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021 vom 29.03.2021 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie vorbehaltlich der Bestätigung des Landesprogramms durch den Bund im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2021 für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

„Schönwalde I“

Finanzhilfen aus dem Programm:

Sozialer Zusammenhalt

in Höhe von 3.700.000 EUR

„Schönwalde II“

Finanzhilfen aus dem Programm:

Sozialer Zusammenhalt

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister

Eing-Datum: 13.07.2021 Nr. *[Handwritten: 422]*

weteregeleit: *[Handwritten: 022.1]* *[Handwritten: 79]*

Kenntnisnahme und Verbleib *[Handwritten: 13.7.21]*

Erledigung /Beantwortung in Zuständigkeit der Dezernate/Fachämter

Erledigung und Rückgabe (Antwort-Schr. zur Unterschrift OB)

Kopie: *[Handwritten: Aut 20]*

[Handwritten: 022] *[Handwritten: 737]* *[Handwritten: sel.]*
Datum/Unterschrift

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

in Höhe von 1.530.000 EUR

in Aussicht.

Die o. g. Finanzhilfen 2021 werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Haushaltes innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungsrahmens bereitstehen. Der erforderliche Eigenanteil ist entsprechend durch die Gemeinde bereitzustellen. Die kassenmäßige Verteilung der in Aussicht gestellten Finanzhilfen ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Eine Bewilligung der Finanzhilfen wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Seitens des Ministeriums wird aktuell die Gefahr gesehen, dass bewilligte Finanzhilfen von Bund und Land der Städtebauförderung aufgrund nicht fristgerechter Inanspruchnahme verfallen könnten.

Vor diesem Hintergrund weise ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Kommune als Zuwendungsempfänger in der Pflicht ist, bewilligte Finanzhilfen entsprechend der Kassenwirksamkeit sowie des fünfjährigen Verpflichtungsrahmens gemäß der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung vollständig zu verausgaben. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme ist so zu koordinieren, dass die Finanzhilfen entsprechend der Kassenmittelraten - wie im Zuwendungsbescheid enthalten - eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Übertragung der nicht fristgemäß eingesetzten Finanzhilfen in das nächste Haushaltsjahr.

Sofern sich abzeichnet, dass eine fristgerechte Mittelinanspruchnahme nicht möglich sein wird, bitte ich, dies gegenüber dem Ministerium anzuzeigen. Diese Mittel können dann anderen Kommunen bzw. Gesamtmaßnahmen bei höherem Bedarf an Kassenmitteln im Rahmen ihrer Bewilligungssumme im Zuge einer Umverteilung bereitgestellt werden.

Unter Hinweis auf Buchstabe A 7.6 Umschichtung Absatz 1 StBauFR mache ich darauf aufmerksam, dass bewilligte Finanzhilfen, die nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist von der Kommune in Anspruch genommen werden, unverzüglich dem Ministerium zur Mittelumschichtung frei zu melden sind.

Das Ministerium kann sich gemäß A 7.6 Absatz 2 StBauFR eine entsprechende Umschichtung vorbehalten, sobald feststeht, dass eine Gemeinde die ihr bewilligten Finanzhilfen innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nicht in Anspruch nehmen kann.

Vom „Ansparen“ von Kassenmitteln für größere Projekte ist abzusehen.

Nach Auswertung Ihrer Programmanträge und unter Bezug auf die hierzu erfolgten Abstimmungen nehme ich, unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen, folgende Vorhaben in das Städtebauförderprogramm 2021 auf:

- für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „**Schönwalde I**“

- die Sanierung bzw. den Neubau der Kita „Regenbogen“ (3.666,7 TEUR FH) sowie
- sonstige Maßnahmen der Vorbereitung (33,3 TEUR FH).

Aus Budgetgründen ist, in Umwidmung Ihres Programmantrages, eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ vorgesehen. Als Fördervoraussetzung für die Aufnahme ist durch die Stadt Greifswald ein entsprechender Beschluss zur räumlichen Abgrenzung des Fördergebietes nach § 171e Absatz 3 BauGB zu fassen. Entsprechende Kopien der Beschlussfassung sind dem Ministerium und dem Landesförderinstitut zuzusenden.

- für die städtebauliche Gesamtmaßnahme **„Schönwalde II“**
 - die grundhafte Erneuerung des Ernst-Thälmann-Rings, 3. Bauabschnitt (1.466,7 TEUR FH)
 - die Kosten des Verfügungsfonds (13,3 TEUR FH),
 - die Kosten der Bürgerprojekte (13,3 TEUR FH) sowie
 - sonstige Maßnahmen der Vorbereitung (36,7 TEUR FH).

Der darüber hinaus angezeigte Bedarf für die Gesamtmaßnahme konnte aufgrund des begrenzten Budgets nicht berücksichtigt werden. Hierfür besteht gleichwohl die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Zuge nachfolgender Städtebauförderprogramme.

Anlässlich der neuen Programmstruktur ab dem Städtebauförderprogramm 2020 bitte ich darauf hinzuwirken, die bis dato in den Städtebauförderprogrammen „Stadtumbau Ost - Programmteil Aufwertung (AW)“ und „Soziale Stadt (SOS)“ separat begleiteten Gesamtmaßnahmen in Schönwalde II künftig im neuen Programm „Sozialer Zusammenhalt“ zusammenzuführen. Sofern noch nicht vorliegend, ist auch hierfür ein entsprechender Beschluss zur räumlichen Abgrenzung des Fördergebietes nach § 171e Absatz 3 BauGB zu fassen und dem Ministerium sowie dem Landesförderinstitut in Kopie vorzulegen.

Für bisher im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost“ begleitete Gesamtmaßnahmen sind zudem entsprechende Beschlüsse zur räumlichen Abgrenzung der Fördergebiete nach § 171b Absatz 1 BauGB nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen, die auch weiterhin im Programmteil Rückbau begleitet werden sollen.

Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass beantragte Maßnahmen mit Ankündigungsschreiben des Ministeriums in die Städtebauförderung aufgenommen werden. Diese Maßnahmen werden dann mit den gewährten Städtebaufördermitteln in das Maßnahmenprogramm mit gesicherter Finanzierung einsortiert. Sofern Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm mit gesicherter Finanzierung einsortiert werden, die bislang nicht im Maßnahmenplan beantragt und nicht mit Ankündigungsschreiben aufgenommen wurden, gelten diese nicht automatisch als aufgenommen und zuwendungsfähig aus der Städtebauförderung. In diesen Fällen ist nachvollziehbar zu erläutern, woher die für die Maßnahme einsortierten Mittel stammen. Wenn Maßnahmen ausnahmsweise

verschoben, getauscht oder zurückgestellt werden, ist dies ebenfalls in dem Maßnahmenplan bzw. Sachstandsbericht deutlich zu machen und plausibel zu erläutern.

Zur Aufnahme von Planungskosten für Bauvorhaben weise ich weiterhin darauf hin, dass die Bewilligungshöhe unter dem Vorbehalt der geltenden Förderobergrenzen gemäß der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR) steht.

Für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen (Sanierung oder Neubau) an privat nutzbaren Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, wurde ab dem Programmjahr 2019 eine Mietpreis- und Belegungsbindung eingeführt. Hiervon ausgenommen sind kleinteilige Modernisierungsmaßnahmen. Das Nähere zur Mietpreis- und Belegungsbindung wird in einem gesonderten Erlass geregelt.

Die Belange des barrierefreien Bauens, des Klimaschutzes und der Digitalisierung sind zu berücksichtigen. Mobilitäts- sowie der Klimawandel erfordern eine individuelle und bedarfsgerechte Anpassung an den jeweiligen städtischen Kontext. Zudem ist das Thema Digitalisierung noch stärker als bisher in der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und bei allen Fördermaßnahmen zu prüfen.

Mit Mail vom 01.04.2021 wurden Sie darüber informiert, dass sich die Förderkonditionen des KfW-Programmes Nr. 432 „Energetische Stadtsanierung - Klimaschutz und Klimaanpassung“ seit April für die Kommunen verbessert haben. Die Förderquote für die Erstellung von Integrierten Quartierskonzepten beträgt nunmehr 75 Prozent. Durch die Kommune ist, voraussichtlich bis Mitte 2022, nur noch ein Eigenanteil in Höhe von 5 Prozent darzustellen. Die verbleibenden 20 Prozent Eigenanteil können durch andere Fördermittel, wie Landesmittel und EU-Mittel, kofinanziert werden. Des Weiteren wurden die Themenfelder, die ergänzend Berücksichtigung finden, um klimagerechte Mobilität und Anpassung an den Klimawandel (Grüne Infrastrukturmaßnahmen), ausgeweitet.

Zur Kofinanzierung bzw. Darstellung des kommunalen Eigenanteils können zukünftig Städtebaufördermittel eingesetzt werden. Auch für Umsetzungen von Projekten, die sich aus einem Integrierten Quartierskonzept ergeben, können Städtebaufördermittel eingesetzt werden.

Mit Blick auf das schwerpunktmäßig zu berücksichtigende Thema Klimaschutz und Klimaanpassung sind entsprechend energetische Quartierskonzepte zu erstellen.

Weitere Informationen zum Programm „Energetische Stadtsanierung“ erhalten Sie auf der Homepage der KfW sowie auch Beispiele aus der Praxis auf der Internetseite „Energetische Stadtsanierung.info“.

Zu den in die Bund-/Länderprogramme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021 zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (Datenbank Bund unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen. Die elektronischen Begleitinformationen sind für die aufgenommene/n Gesamtmaßnahme/n bis zum 30.07.2021 in die Datenbank des Bundes einzutragen.

Die Monitoringdaten für im Jahr 2021 aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind von der Kommune bis zum 30. September 2022 in die Datenbank einzutragen, dann jährlich jeweils zum 30. September.

Das Land ist gehalten, dem Bund bedeutende Fördermaßnahmen für die öffentlichkeitswirksame Kommunikation mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Förderung aus

den Bund-/Länderprogrammen in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Über geeignete pressewirksame Termine mit Bezug zu Vorhaben, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert wurden, wie Grundsteinlegungen, Einweihungen etc., ist das Energieministerium daher rechtzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Lothar Säwert